

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Band LXXXII



JAN THORBECKE VERLAG

RECHT UND KONSENS IM FRÜHEN MITTELALTER

Herausgegeben von
Verena Epp und Christoph H. F. Meyer



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Satz: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-6882-1

Inhalt

Vorwort	7
<i>Verena Epp</i>	
Historische Einführung in das Thema »Recht und Konsens im frühen Mittelalter«	9
<i>Christoph H. F. Meyer</i>	
Konsens in der Rechtsgeschichte des frühen Mittelalters	19
SUMMARY	45
<i>Thomas F. X. Noble</i>	
Theological Perspectives on Law and Consensus in the Writings of Gregory the Great	47
SUMMARY	62
<i>Detlef Liebs</i>	
Geltung kraft Konsenses oder kraft königlichem Befehl? Die lex Romana unter den Westgoten, Burgundern und Franken	63
SUMMARY	84
<i>Wilfried Hartmann</i>	
Das Westgotenreich: Misslingen »konsensualer« Herrschaft?	87
SUMMARY	114
<i>Fergus Kelly</i>	
The Evidence for Consensus in the Irish Law-texts of the Seventh to Ninth Centuries AD	117
SUMMARY	127
<i>John Moorhead</i>	
The Making and Qualities of Ostrogothic Kings in the Decade after Theoderic	129
SUMMARY	148

Christoph H. F. Meyer

König Rothari begründet seine Gesetze. Zum Verhältnis von Konsens und Argumentation in den ›Leges Langobardorum‹	151
SUMMARY	233

Wolfgang Haubrichs

›Leudes, fara, faramanni und farones‹: Zur Semantik der Bezeichnungen für einige am Konsenshandeln beteiligte Gruppen	235
SUMMARY	263

Steffen Patzold

›Konsens‹ und ›consensus‹ im Merowingerreich	265
SUMMARY	297

Harald Siems

Herrschaft und Konsens in der ›Lex Baiuvariorum‹ und den ›Decreta Tassilonis‹	299
SUMMARY	360

Roland Steinacher

Vandalisches oder römisches Recht? Betrachtungen zu Recht und Konsens im vandalischen Nordafrika am Beispiel der Verfolgungsgeschichte Victors von Vita	363
SUMMARY	386

Chris Wickham

Consensus and Assemblies in the Romano-Germanic Kingdoms: a Comparative Approach	389
SUMMARY	425

Stefan Esders

Zwischen Historie und Rechtshistorie: Der <i>consensus iuris</i> im frühen Mittelalter	427
--	-----

Register	475
----------------	-----

Vorwort

Der vorliegende Band setzt sich aus Beiträgen zusammen, welche für die vom Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte e.V. vom 27.–30. 3. 2012 abgehaltene Tagung „Recht und Konsens im frühen Mittelalter“ auf der Insel Reichenau verfasst worden sind und für den Druck überarbeitet und teilweise erweitert wurden. Seit der von Peter Classen im Jahre 1976 organisierten Doppelkonferenz „Recht und Schrift im Mittelalter“ war dies die erste Tagung des Arbeitskreises, welche Historiker und Rechtshistoriker wieder miteinander ins Gespräch brachte.

In vergleichender Perspektive, die stärker bzw. schwächer romanisierte Regionen einander gegenüberstellt, wird untersucht, ob und inwieweit nach dem Ende des römischen imperium als einigender politischer, kultureller und rechtlicher Ordnungsmacht die Grundlagen von Staatlichkeit in den gentilen Königreichen der Westgoten, Ostgoten, Burgunder, Franken etc. auf dem Konsens über deren jeweils neue Rechtsordnungen beruhten. Geistliche und weltliche Versammlungen auf Reichs-, Provinz- oder lokaler Ebene werden als Rahmen solcher Konsensgesetzgebung und „assembly politics“ (Reuter) betrachtet. Dabei wird die Tragfähigkeit der Hypothese erprobt, dass es ein consensus iuris christlicher bzw. römischer Prägung auf unterschiedlichen Ebenen war, der seit den foedera der Goten mit dem imperium 380/2 mithalf, neue politische Einheiten zu formen und zu stabilisieren. Leider konnte infolge der Absage von Wolfram Brandes (MPI Frankfurt) der Bereich des Byzantinischen Reiches nicht in den Vergleich einbezogen werden.

Als Herausgeber sind wir vielen Mitwirkenden zu Dank verpflichtet. In erster Linie den Referenten, die sich die Zeit nicht nur zum Vortrag, sondern zur weiteren Reflexion und Anreicherung Ihrer Beiträge im Lichte der Tagungsdiskussion genommen haben. Alle TeilnehmerInnen der lebhaften Diskussionen werden die Atmosphäre des denkenden Miteinanders in bester, auch von der Sonne verwöhnter Erinnerung haben. Für die Mühen der Organisation im Vorfeld und vor Ort danken wir Frau M. Folk und Frau S. Traber vom Arbeitskreis, die schon für die Erstellung des Protokolls verantwortlich zeichneten.

Für seine Umsicht und beharrliche Geduld bei der Koordination der Arbeiten zum Register danken wir unserem Kollegen, Herrn PD Dr. Otfried Krafft, weiterhin Herrn Oliver Teufer M.A. und Herrn Steffen Boßhammer sowie Frau Stefanie Riedasch M.A. für redaktionelle Tätigkeit im Vorfeld und nicht zuletzt Jeanette Grohmann für ihre tat-

kräftige Unterstützung im Sekretariat. Der DFG gilt unser Dank für die Finanzierung der Drucklegung. Dem Verlagsleiter des Thorbecke Verlages, Herrn Dr. Jürgen Weis, sagen wir für die sorgfältige Betreuung der Publikation verbindlichen Dank.

Marburg/Frankfurt am Main, im Herbst 2016

Verena Epp

Christoph H. F. Meyer

Historische Einführung in das Thema ›Recht und Konsens im frühen Mittelalter‹

Verena Epp (Marburg)

Der Begriff des Konsenses ist in der Mediävistik vor allem seit dem einflussreichen Essay ›Konsensuale Herrschaft‹ von Bernd SCHNEIDMÜLLER beinahe zum Topos in der Beschreibung mittelalterlicher politischer Ordnungen geworden¹⁾. Die Tagung verfolgte das Anliegen zu erproben, ob die Formel, mittels derer er die Partizipation der Fürsten an politischen Entscheidungen für die Zeit ab 751 hervorhob, auch für das frühe Mittelalter, genauer für die Phase der Transformation des spätrömischen *imperium* in eine Pluralität von gentilen *regna*, Erklärungspotential entfalten könnte. Damit war gleichzeitig die Frage gestellt, worin sich antike Formen politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung von mittelalterlichen unterscheiden und welche Traditionslinien sich möglicherweise ziehen lassen. Auch eine Definition des Begriffs »Konsens«, welche bei SCHNEIDMÜLLER noch offen geblieben war, sollte auf diese Weise vorbereitet werden.

In der historischen Forschung wird die Konsensbasierung mittelalterlicher Königsherrschaft seit den 1980er Jahren herausgestellt,²⁾ um das einseitige Bild vom starken

1) Vgl. etwa Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: *FmSt* 41 (2007), S. 75–103; DERS., *Consensus – concordia – unitas*. Überlegungen zu einem politisch-religiösen Ideal der Karolingerzeit, in: *Exemplaris imago*. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Nikolaus STAUBACH (Tradition – Reform – Innovation 15), Frankfurt/M. u. a. 2012, S. 31–56; DERS., Konsens und *consensus* im Merowingerreich (in diesem Band), S. 265–297 mit zahlreichen Literaturhinweisen.

2) Janet NELSON, Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald, in: DIES., *Politics and Ritual in Early Medieval Europe*, London 1986, S. 91–116; Gerd ALTHOFF, *Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum*. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters, in: DERS., *Spielregeln der Politik im Mittelalter*, Darmstadt 1997, S. 157–184; Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft*. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit*, Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG, Berlin 2000, S. 53–87; Verena POSTEL, *Communiter into consilio*: Herrschaft als Beratung, in: *Politische Reflexion der Welt des späten Mittelalters/Political Thought in the Age of Scholasticism*. Essays in Honour of Jürgen Miethke, hg. von Martin KAUFHOLD, Leiden 2004, S. 1–25; Burkhard APSNER, *Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter*. Studien zu Gesellschaftsprogrammatik und Staatlichkeit im

deutschen König- und Kaisertum zu korrigieren, welches eine national gesonnene Verfassungsgeschichte des 19. Jhs. gezeichnet hatte³⁾. Der Konsensbegriff spielte bereits in Jürgen HANNIGS Dissertation zum »*consensus fidelium*« eine wichtige Rolle: Er sah freilich in der Einbindung der Großen in die frühmittelalterliche Königsherrschaft weniger eine Strukturkonstante politischer Ordnung als einen propagandistischen Begriff, der den Usurpationscharakter karolingischer Herrschaft verschleiern und den Adel zur Mitarbeit auch unter den gewandelten Verhältnissen auffordern wollte.

Seit dem Ende der 1980er Jahre hat die Forschung den Blick darauf gelenkt, dass auch »starke« Herrscher auf die Mitwirkung ihrer Großen angewiesen waren, auf deren Bereitschaft, Heeresfolge zu leisten und an Beratungen am Hof teilzunehmen und Entscheidungen mitzutragen. Timothy REUTER hat dafür den Begriff »assembly politics« geprägt⁴⁾. Die Frage der Versammlungen für das Zustandekommen von politischem Konsens wird insbesondere im Beitrag von Chris WICKHAM zentral sein. Er sieht in den politischen Versammlungen, auf denen Konsens und damit Legitimität hergestellt wurde, ein kennzeichnendes Merkmal frühmittelalterlicher Staaten – und diesen Begriff gebrauche ich hier bewusst⁵⁾. Gerade weil Konsens in der Erwartungshaltung nicht nur der Eliten, sondern aller Freien als zentral für politische Entscheidungen gegolten habe, hätten sich die Könige bemüht, Versammlungen zu organisieren, um Konsens herzustellen und zu inszenieren.

Das Zustandekommen politischer Entscheidungen war seiner Ansicht nach im frühen Mittelalter in erster Linie kollektiv begründet, erst in zweiter Linie habe der König steuernd eingegriffen, um die Meinungsbildung zu lenken⁶⁾.

westfränkischen Reich, Ostfildern 2006; Roman DEUTINGER, Königsherrschaft im ostfränkischen Reich, Trier 2006, dort besonders: Teil II, 1 Herrschaft durch Konsens: Ratgeber und Rat, S. 225–272; Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz (wie Anm. 1), S. 75–103; Matthias BECHER/Alheydis PLASSMANN (Hgg.), Streit am Hof im frühen Mittelalter, Göttingen 2011, mit Beiträgen unter anderem von: Daniel EICHLER, Karolingische Höfe und Versammlungen – Grundvoraussetzungen, S. 121–148; Andrea STIELDORF, Adel an der Peripherie im Streit mit dem höfischen Zentrum, S. 223–245; Linda DOHMEN, [...] *evertit palatium, destruxit consilium* [...] – Konflikte in und um den Rat des Herrschers am Beispiel der Auseinandersetzungen am Hof Ludwigs des Frommen (830/31), S. 285–316; Steffen PATZOLD, *Consensus – Concordia – Unitas* (wie Anm. 1), S. 31–56; Gerhard DILCHER, Konsens, in: HRG 3 (2013), Sp. 108–117.

3) S. dazu auch Steffen PATZOLD, S. 270 f. in diesem Band.

4) Timothy REUTER, Assembly Politics in Western Europe from the Eighth to the Twelfth Century, in: The Medieval World, hgg. von Peter LINEHAN und Janet NELSON, London 2003, S. 432–450; s. dazu auch P. S. BARNWELL (Hg.), Political Assemblies in the Earlier Middle Ages, Turnhout 2003.

5) Zur Diskussion: Walter POHL, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter. Überlegungen zum Forschungsstand, in: Staat im frühen Mittelalter, hg. v. Stuart AIRLIE, Wien 2006, S. 9–38.

6) Das Interesse an politischer Entscheidungsfindung im Mittelalter ist in jüngster Zeit unter Historikern intensiver geworden. Matthias BECHER hat 2009 eine Tagung zum Streit am Hof im frühen Mittelalter organisiert (s. Anm. 2). Dabei beschrieb er den mittelalterlichen Hof als einen Ort des Interessenausgleichs, an dem Entscheidungen gefällt werden mussten, die nicht zu gewaltsam ausgetragenem Streit führen

Verschiedene Beobachtungen schienen mir die Anwendbarkeit der Formel von der konsensualen Herrschaft auch auf frühere Phasen der Geschichte nahezulegen.

Nicht erst das Königtum der Karolinger, Ottonen, Salier und Staufer war auf die Zustimmung wichtiger geistlicher und weltlicher Großer angewiesen⁷⁾, um als moderierender Vermittler in Konflikten regieren zu können. Bereits die Rechtsordnungen der nachrömischen *regna* als Basis der neuen politischen Gemeinwesen wurden im Konsens zwischen König und Großen verschriftlicht und promulgiert⁸⁾. Daher stellte ich mir die Frage, ob dieser Modus der politischen Gestaltung nicht wesentlich früher und (auch) aus römischer Tradition in das Mittelalter gelangt wäre. Für Jürgen WEITZEL⁹⁾ war bekanntlich das fränkisch-deutsche Recht vom Konsens der Rechtsgenossen abhängig und prägte damit auch die politische Ordnung. Doch auch das römische Recht, dem so oft einseitig unterstellt wird, allein den monarchischen Absolutismus später auch des Papsttums gefördert zu haben, besaß einen Traditionsstrang, der ausgehend von der ›lex de imperio Vespasiani‹ eher die Mitwirkungsrechte des *populus* akzentuierte¹⁰⁾. Welche Rolle spielten in diesem Zusammenhang die *foedera*, die seit den Gotenverträgen 380/2 die Ansiedlung gentiler Gruppen auf dem Boden des *imperium* regelten? Welche Vorstellungen und Praxen von Konsens wurden in dieser Zeit entwickelt?

Prägnant formuliert hatte den Gedanken konsensualer Rechtsbindung politischer Gemeinwesen bereits Cicero in der ›Res publica‹, wenn er in ihr den Beginn staatlichen Zusammenlebens verortete:

Res publica res populi. Populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus. (De rep. 1,25,39)

Wie kein anderes Zitat führt uns diese Cicerostelle in den Kern der Frage. Waren, wie für die Römer, auch für die nachrömischen *regna* nicht nur das Recht, sondern auch die Formation und Legitimität politischer Einheiten an den Konsens breiterer Kreise ge-

durften. Eine entscheidende Rolle kam dabei der Fähigkeit des Herrschers zu, solche Prozesse entsprechend zu lenken, auf Konsens hinzuwirken.

7) Beim Begriff »Konsens« fällt jedem Mediaevisten der brillante Essay ›Konsensuale Herrschaft‹ von Bernd SCHNEIDMÜLLER ein. Dabei ging es ihm darum, das Charakteristische mittelalterlicher »Herrschaft« im Gegensatz zu jenen Befehl-Gehorsam-Beziehungen zu benennen, welche Max WEBER in den berühmten drei Typen legitimer Herrschaft voneinander abgegrenzt hatte (rationale, traditionale und charismatische Herrschaft). Er hat »die konsensuale Bindung von Herrschaft als Grundlage alteuropäischer Ordnung zu begreifen« gesucht; SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft* (wie Anm. 2), S. 53–87, Zitat S. 65.

8) Verena EPP, *Gesetzgebung und Integration in der Zeit der sog. Völkerwanderung*, in: *Migration als soziale Herausforderung. Historische Formen solidarischen Handelns von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, hg. von Joachim BÄHLKE u. a., Stuttgart 2011, S. 77–99.

9) Jürgen WEITZEL, *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter*, Köln 1985.

10) Yves CONGAR, *Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet*, in: *Droit ancien et structures ecclésiastiques*, hg. von DEMS., London 1982, S. 210–259.

bunden? Im römischen Rechtsdenken wurde der Verstoß gegen eine *lex* als Bruch einer Verpflichtung gesehen, die man sich durch Konsens selbst auferlegt hatte. Da auch nach dem Zerfall des Westreichs die romanischen Provinzialen das Recht als den Kern ihrer Tradition ansahen, blieb diese Tradition präsent¹¹⁾. Nicht Fremdbestimmung, sondern Selbstbindung also an der Basis von Staatlichkeit? Hier begann auf der Tagung eine folgenreiche Diskussion: Ging es beim Konsens nicht so sehr um die Begründung von »Herrschaft«, ein anachronistischer Begriff auch für das frühere Mittelalter¹²⁾, sondern um gemeinsame Selbstverpflichtung auf das Recht? Die Tagungsdebatte führte in der Tat zu einer wesentlichen Akzentverschiebung, welche auch der inzwischen erschienene Artikel ›Konsens‹ im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte betont: der Begriff Konsens entfaltet sein Erklärungspotential nicht so sehr im Kontext des Herrschaftsbegriffs, sondern primär im Zusammenhang der Konsentierung einer Rechtsordnung als Basis politischer Einheiten. »Der Konsens ist eine wichtige Form der Legitimation von Recht, seiner Genese und seiner Geltung.«¹³⁾

Die Arbeitshypothese, der wir nachgehen wollten, lautete also: der von den Römern als konstitutiv für jedwede Staatlichkeit erachtete Konsens eines Gemeinwesens über seine Rechtsordnung lag auch den nachrömischen *regna* zugrunde. Die in den *foedera* mit den zuwandernden *gentes* sichtbar werdenden vertraglichen Abmachungen zwischen Rom und den barbarischen Königen und *gentes*, welche diesen Territorien des *imperium* und Jahrgelder überließen gegen die Verpflichtung, für die Römer Kriegsdienst zu leisten, waren *pacta*, die das Recht als Grundlage des Zusammenlebens verschiedener Ethnien erkennen lassen. Es sollte demnach um die Frage gehen, ob ein »*iuris consensus*« bereits seit der Spätantike, im Konsens der gentilen *regna* über ihre Rechtsordnungen, als politische Basis der Königreiche angelegt war. Dies würde das weit verbreitete Bild der »barbarischen Gesellschaft« des Frühmittelalters, deren agonale Prägung Georg SCHEI-

11) Dies belegt ein Brief (epist. V,5) des Sidonius Apollinaris, des Bischofs von Clermont (ca. 470–486), der aus einer Familie der galloromanischen Senatsaristokratie stammte und Schwiegersohn des Kaisers Avitus war, an seinen Freund, den Rechtsgelehrten, Dolmetscher, Übersetzer und Richter Syagrius. Der »neue Solon« hatte die burgundische Sprache so gut erlernt, dass die Burgunder sich fürchteten, in ihrer Sprache Barbarismen zu begehen. Sidonius schreibt von ihm: »Gebeugte germanische Greise bestaunen Dich, wie Du Briefe übersetzt, und sie ziehen dich als Richter und Schlichter in ihren Angelegenheiten bei [...]. Und obwohl sie gleichermaßen körperlich wie geistig unbeweglich und unsensibel sind, lernen und erfassen sie in Deinen Worten doch zugleich ihre Muttersprache und das römische Wesen (*sermonem patrium, cor Latinum*).« Gaii Solii Apollinaris Sidonii Epistulae et Carmina, hg. von Christian LÜTJOHANN, Berlin 1887, S. 80/81. Das römische Recht als Ausdruck des römischen Wesens drang offenbar selbst durch den Filter der Übersetzung zu den Barbaren durch.

12) Vgl. dazu Walter POHL, Herrschaft, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 14 (21999), S. 443–457.

13) DILCHER, Konsens (wie Anm. 2), Sp. 109.

BELREITER beschrieben hat, beträchtlich modifizieren¹⁴). Die nachrömischen *regna* würden damit noch stärker in römischer Tradition wurzeln als es bisher gesehen wird.

Für die Richtigkeit der Annahme eines auch römisch beeinflussten Konsensdenkens am Anfang der nachrömischen *regna* schienen mir folgende Indizien zu sprechen. Zunächst die Gesetzgebungsberichte der *leges*. Nehmen wir das Beispiel Burgund¹⁵:

Die Verschriftlichung von Rechtsnormen im *regnum* setzte bereits vor 501 unter König Gundobad († 516) ein, den auch Gregor von Tours als Gesetzgeber der Burgunder bezeichnet¹⁶). Die ›Lex Gundobada‹ wurde nicht einseitig vom König verordnet, sondern auf einer Versammlung mit den Großen des Reiches beraten und dann verabschiedet. Sie besitzt damit Einungscharakter. *Consensu omnium* wurde zum Beispiel auch eine Novelle Gundobads beschlossen, in der es darum geht, eine Prozessverschleppung durch die Richter zu verhindern.

Den Charakter der *lex* als Konsensgesetzgebung bezeugen insbesondere am Schluss der *prima constitutio* die Unterschriften von 31 *comites*. Ein ewiger Vertrag, eine *perpetua pactio*, stand am Anfang des Burgunderreiches, welches sich einer gemeinschaftlichen Willensbildung (*communi omnium voluntate*) nicht nur der Großen, sondern sogar des gesamten Volkes verdankte, welches wahrscheinlich auf einer Volksversammlung als Umstand seine Zustimmung gegeben hatte. Dieser breite, nicht nur auf die wenigen *optimates* beschränkte Konsens sicherte der Sammlung die Akzeptanz. Hier treffen wir Konsens im Sinne gemeinschaftlicher politischer Willensbildung.

Was DEUTINGER¹⁷) für das Ostfrankenreich des 9. Jahrhunderts betont, galt bereits hier: Konsens und *regalis potestas* bedingten einander, sie waren zwei Seiten einer Medaille. Gundobad brauchte die Zustimmung von Romanen und Burgundern, um seiner Sammlung Akzeptanz und Dauerhaftigkeit zu sichern und damit seine Herrschaft zu stabilisieren, indem er als Friedensstifter wirkte.

14) In dieser Richtung argumentierte bereits Jürgen WEITZEL, Die Bedeutung der Dinggenossenschaft für die Herrschaftsordnung, in: *Leges, gentes, regna*. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schriftradtition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, hg. von Gerhard DILCHER und Eva-Marie DISTLER, Berlin 2006, S. 351–366, hier S. 360: Er hält es für »nicht gerechtfertigt, das Konsensprinzip erst in der Karolingerzeit entstehen sehen zu wollen.«

15) Beispiele für Konsensgesetzgebung gibt es auch für spätere Jahrhunderte: So berichtet Beda über die Gesetzgebung König Aethelberts (HE 11,5), dass der König sich mit seinen Beratern abstimme und dann eine förmliche Erklärung seiner Entscheidung abgab, zu der die Großen ihre Zustimmung gaben. Auch Rotharis Gesetzgebung, 643 vor dem Feldzug nach Ligurien im Palast von Pavia unter Beschwörung der langobardischen Invasion Italiens 76 Jahre vorher promulgiert, dürfte als eine solche Identitäts- und Legitimitätsbeschwörung gewertet werden.

16) Gregor von Tours, *Decem libri historiarum*, hg. von Bruno KRUSCH und Wilhelm LEVISON, Hannover 1937 (MGH SS rer. Merov. 1,1), II, 33.

17) Roman DEUTINGER, *Königsherrschaft im ostfränkischen Reich*. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit, Ostfildern 2006 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20).

Das Beispiel Burgund mag die Richtung unserer Fragestellung aufgezeigt haben: Welche politische Bedeutung und Ausstrahlung hatte Konsens in den frühmittelalterlichen *regna*?

Der Blick auf das Ostgotenreich, den John MOORHEAD in diesem Band wirft, erweist einmal mehr die Bedeutung des »*generalis consensus*« zwischen Goten und Römern zur Zeit Theoderichs, den bereits Cassiodor so intensiv beschwor¹⁸⁾.

Die konkrete Idee zu dieser Tagung entstand dann im Frühjahr 2007 auf der Reichenau, als die von Herrn KÖLZER und Herrn SCHIEFFER organisierte Tagung »Von der Spätantike zum Frühmittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde« stattfand. Während seinerzeit eine Region, die Gallia, im Fokus des Interesses stand und anhand ihres Beispiels im Wege der dichten Beschreibung nach Kriterien und Grenzen historischer Periodisierung gefragt wurde, sollte diese Tagung gleichsam komplementär eine europäisch vergleichende Betrachtung der politisch-gesellschaftlichen Integration der nachrömischen *regna* leisten, welche sich aus dem Transformationsprozess des spätantiken *imperium* nicht nur im Westen des Mittelmeerraumes, sondern auch in Byzanz und Nordafrika entwickelten. Leider blieb der Blick auf Byzanz wegen der Absage von Wolfram BRANDES aus.

Die Tagung sollte dennoch einen ersten Baustein zu einer solchen vergleichenden europäischen Geschichte liefern, wie sie theoretisch seit Marc BLOCH 1928 oder Otto HINTZE 1930 auf der Agenda steht¹⁹⁾ und in den letzten zehn Jahren auch von der deutschen Mediaevistik stärker in den Vordergrund gerückt wird²⁰⁾. Gleichzeitig soll der Dialog zwischen Geschichtswissenschaft und Rechtsgeschichte intensiviert werden, der

18) Z. B. Var. VIII, 2, 3 (Cassiodori Senatoris Variae, hg. von Theodor MOMMSEN, MGH Auct. Ant. 12, Berlin 1894); Verena EPP, Goten und Römer unter Theoderich d. Gr., in: Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel, hg. von Matthias BEER u. a., Stuttgart 1997, S. 55–73.

19) Marc BLOCH, Pour une histoire comparée des sociétés européennes, Revue de synthèse historique, 46 (1928), S. 15–50, deutsche Übersetzung Marc BLOCH, Für eine vergleichende Geschichtsbetrachtung der europäischen Gesellschaften, in: Alles Gewordene hat Geschichte. Die Schule der ANNALES in ihren Texten 1929–1992, hg. von Matthias MIDDELL und Peter SCHÖTTLER, Leipzig 1994, S. 121–167. O. HINTZE, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: HZ 141 (1930), S. 229–253.

20) Heinz-Gerhard HAUPT/Jürgen KOCKA, Historischer Vergleich: Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung, in: Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, hg. von DENS., Frankfurt/Main 1996, S. 9–39, passim; Michael BORGOLTE, Vorwort, in: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik, hg. von DEMS. (Europa im Mittelalter 1), Berlin 2001, S. 9–10; Johannes PAULMANN, Internationaler Vergleich und interkultureller Transfer. Zwei Forschungsansätze zur europäischen Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts, in: HZ 267 (1998), S. 649–685; Jürgen KOCKA, Comparison and Beyond, in: History and Theory 42 (2003), S. 39–44.

durch Martin PILCHS am Frühmittelalter entwickelte Kritik des juristischen Denkens in Normensystemen in jüngster Zeit neue Impulse erhalten hat.²¹⁾

Zum Aufbau der Tagung: Es wurde bewusst versucht, innerhalb des europäischen Vergleichs stärker beziehungsweise schwächer romanisierte Rechtskreise nebeneinander zu stellen, namentlich vom Beispiel Irlands erhofften wir uns eine mögliche »Kontrasterfahrung«. Wir fragten nach den Ordnungsgefügen der nachrömischen *regna*, und dazu gehörte vor allem das Recht als gedachte und gelebte Norm. Das »offene System« Staat, wie es Walter POHL charakterisiert hat²²⁾, verfügte in dem Zeitraum zwischen dem 5. und 9. Jahrhundert, den wir hier betrachten wollen, über verschiedene Regelungsmechanismen, die seine Stabilität in Zeit und Raum, seine Kohäsion sicherten. Fixpunkte entstehender Identität der *gentes* waren außer dem Recht die Sesshaftwerdung in einem bestimmten Territorium, die Zugehörigkeit zur *ecclesia*, zu einem *regnum* mit einem König, der die Fähigkeit besitzen musste, Konflikte nach außen und innen zu schlichten und Partizipation an politischen Entscheidungen als Lohn konkurrierenden Mächtigen zu gewähren, die Zugehörigkeit zu einer *gens* und ihrer *memoria*, wie sie sich in den *origines* und in Architektur sowie künstlerischer Produktion darstellte.

Welche Modelle von Recht und Konsens hatte das frühe Mittelalter vor Augen? Zunächst biblische. Schon das Alte Testament kennt den Bund (*pactum*: Ex. 19) Gottes mit dem Volk Israel, welcher von der Zustimmung der Beherrschten getragen und mit einem Ehebund verglichen (Jes. 62,5) wird. Folgt man NEHLESEN²³⁾, war dieses Modell im Mittelalter präsent. Noch etwas muss bewusst bleiben: Reden über Konsens setzt die Überzeugung voraus, dass es menschliche Willensfreiheit gibt. Die lange Tradition des *consensus*-Begriffs in der stoischen Wahrnehmungs- und Handlungstheorie, die dem Mittelalter über Augustinus ›*De civitate Dei*‹ (9,4) vermittelt wurde, und vor allem in der Auffassung der griechischen und lateinischen Kirchenväter, welche die in der Entscheidungsfreiheit begründete Zustimmung als Voraussetzung einer Zusammenarbeit (*cooperatio*) zwischen Gott und den Menschen sahen, kann ich hier nur andeuten und die Frage aufwerfen, inwieweit dieser Gebrauch von *consensus* als sündentheologischer Begriff auf seine Verwendung im profanen Bereich ausstrahlte²⁴⁾. Thomas NOBLE hat in seinem Beitrag Papst Gregors des Großen Vorstellungen von Sünde, Verbrechen, Strafe und Erlösung analysiert.

21) Martin PILCH, *Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten*, Wien/Köln/Weimar 2009.

22) POHL, *Staat* (wie Anm. 5), S. 38.

23) Hermann NEHLESEN, *Der Einfluss des Alten und neuen Testaments auf die Rechtsentwicklung in der Spätantike und im frühen Mittelalter bei den germanischen Stämmen*, in: *Leges, gentes, regna* (wie Anm. 14), S. 203–218.

24) Raymonde CALONNE, *Le libre arbitre selon le traité des principes d'Origène*, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique* 89 (1988), S. 243–262.

Auch das Vorbild der Urkirche als *cor unum et anima una* (Apg. 4,32) diene zumal in Klöstern und Orden als Leitmotiv. Welche Rolle spielte Konsens in Mönchskonventen und auf Konzilien? Franz FELTEN hat in seinem grundlegenden Beitrag zur ›Herrschaft des Abtes‹ festgestellt, dass sich der Rat der Mönche, wie ihn die Benediktsregel im dritten Kapitel vorsah, im Laufe der Zeit, namentlich seit dem 8. Jahrhundert, vom *consilium*, auf das der Abt als Stellvertreter Christi, dem die Mönche Gehorsam schulden, gleichwohl hören sollte, zum rechtlich relevanten *consensus* fortentwickelte²⁵⁾. Steffen PATZOLD hat die Parallelität dieser Entwicklung mit der Absichtung einer *mensa fratrum* seit dem 9. Jahrhundert hervorgehoben, welche die auch wirtschaftliche Unabhängigkeit der Mönche sicherte²⁶⁾. Sprechen diese Beobachtungen gegen einen so frühen Ansatz konsensualer Ordnungsvorstellungen und –praktiken, wie wir ihn vorschlagen?

Wie kam Konsens auf Konzilien zustande? Durch eine Mehrheit oder aufgrund des Übergewichtes einer *sanior pars*? Folgt man Wilfried HARTMANNs Überlegungen zu den westgotischen Konzilien auf dieser Tagung²⁷⁾, so war schon die Einberufung für gewöhnlich Sache des Königs, nach dem Vorbild der von den christlichen Kaisern der Spätantike einberufenen Konzilien. Auch die Tagesordnung bestimmte er, wie Chlodwig in Orléans 511. Denn es war üblich, dass der König einen *tomus regius* den versammelten Bischöfen überreichte, in dem die von ihm als wichtig erachteten Punkte genannt waren. Die westgotischen ›Ordines de celebrando concilio‹ lassen freilich erkennen, dass in der Schlussitzung vor einem breiten Publikum die angenommenen Kanones öffentlich verlesen wurden und die Anwesenden durch ihr Amen ihre Zustimmung ausdrücken konnten. Doch auch hier Ansätze eines Konsensrituals? Könnte man auch die am Ende der Kanones platzierten »*Placet, placet*«-Rufe als Hinweise auf eine Art Abstimmung deuten, die sich nach dem Vorbild der römischen Senatsverhandlungen abspielten? Diese waren den Bischöfen des 4. und 5. Jahrhundert gut bekannt: Wie die ›Lex Gundobada‹ so enthalten auch die Konzilstexte *subscriptiones* in Listenform.

Doch die geistliche Tradition ist nicht der einzige Bereich, in welchem Konsens zur Legitimation von Recht und politischer Ordnung gebraucht wurde. Aristoteles nennt ihn in der Politik (II,9,22), und vor allem die römische Republik und der Prinzipat – Augustus berief sich bekanntlich auf den *consensus universorum* – gründeten auf ihn.

Doch auch die *gentes*, die seit der Spätantike in den Mittelmeerraum einsickerten, brachten vergleichbare Verfahren mit. Jürgen WEITZEL²⁸⁾ hat die dinggenossenschaftliche Rechtsprechung eingehend analysiert. In diesem Prozessverfahren ist demnach ein wei-

25) Franz FELTEN, Herrschaft des Abtes, in: Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen, hg. von Friedrich PRINZ, Stuttgart 1988, S. 147–296.

26) Steffen PATZOLD, Mensa fratrum und consensus fratrum, in: Kloster und Wirtschaftswelt im Mittelalter, hgg. von Claudia DOBRINSKI u. a., München 2007, S. 25–38

27) S. 87–115.

28) S. Anm. 8.

terer Ort des Konsenses zu suchen, der zu der Hypothese führt, dass christliche, antike und gentile Traditionen im Konsensverfahren als Mittel der Rechtsfindung und politischen Gestaltung konvergierten.